

Von: sebastian.kraft@im.landsh.de
Gesendet: Montag, 7. Oktober 2024 13:13
An: Christopher Dank
Cc: pit.kortuem@schleswig-flensburg.de
Betreff: Süderbrarup, 51. Änderung FNP und B-Plan Nr. 38

Kennzeichnung: Zur Nachverfolgung
Kennzeichnungsstatus: Erledigt

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der 51. Änderung des FNP und dem B-Plan Nr. 38 „Gewerbepark Brebel“ der Gemeinde Süderbrarup hat sich die Landesplanung bereits mit Stellungnahmen vom 25.03.2020 und 17.09.2020 und einer ergänzenden Abstimmung am 13.09.2022 geäußert, auf die ich zuerst noch einmal verweise.

Seinerzeit wurde bereits bestätigt, dass **keine wesentlichen Bedenken** gegen die Planung bestehen und Ziele der Raumordnung weiterhin erkennbar nicht entgegenstehen. Es wurde lediglich der Hinweis aufrechterhalten, für die in Aussicht genommenen Realisierungsabschnitte bedarfsgerecht einzelne, zeitlich getrennte Bebauungspläne aufzustellen.

In den nun vorgelegten Planunterlagen wird ein Teil der ehemals gewerblichen Fläche als SO – Straßenmeisterei dargestellt bzw. in der Planzeichnung des B-Plans Nr. 38 festgesetzt. Hier kann zwar nachvollzogen werden, dass auf eine Prüfung von Alternativstandorten bewusst verzichtet wird (s. Nr. 4 der Begründung des FNP), es sollten jedoch Ausführungen zur Standortbegründung ergänzt werden. Ich verweise zudem auf die untenstehende Stellungnahme des Referats für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht.

Im Ergebnis wird der Geltungsbereich jedoch nicht erweitert, weshalb sich keine wesentlichen Änderungen der Planung ergeben. Es wird daher an der o. g. Bewertung festgehalten.

Durch das **Referat für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht**, ergehen folgende Hinweise/Anregungen zu der vorlegten Bauleitplanung:

- Als sonstige Sondergebiete sind (nur) solche Gebiete darzustellen und festzusetzen, die sich von den Baugebieten nach den §§ 2 bis 10 wesentlich unterscheiden (§ 11 Abs. 1 Baunutzungsverordnung / BauNVO). Die Erforderlichkeit eines Sondergebietes „Straßenmeisterei“ ist zu überprüfen. Eine Straßenmeisterei ist grundsätzlich innerhalb eines Gewerbegebietes zulässig. Auf Grund der vorliegenden Unterlagen kann die Notwendigkeit zur Darstellung eines sonstigen Sondergebietes nicht nachvollzogen werden.
- Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass die Darstellung von Flächen für die Abwasserbeseitigung (hier: Regenrückhaltebecken) nicht zwingend notwendig ist. Zur Wahrung einer planerisch größtmöglichen Flexibilität könnte auf diese Darstellung in der Flächennutzungsplanung verzichtet und stattdessen eine gewerbliche Bauflächendarstellung vorgenommen werden.
- Vorsorglich weise ich darauf hin, dass gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB bei der Aufstellung von Bauleitplänen die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu berücksichtigen sind. Immissionen, die durch die nördlich und südwestlich unmittelbar angrenzende Bundesstraße B 199 und Landesstraße L 283 sowie durch im Nahbereich ansässige landwirtschaftliche Betriebe/Hofstellen auf die geplante

Nutzung einwirken könnten, sind im Hinblick auf die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse i. S. des § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB zu ermitteln und bewerten sowie bei der Abwägung von Standortalternativen als öffentlicher Belang zu berücksichtigen. Entsprechenden Ausführungen konnten bislang sowohl der Planbegründung als auch dem Umweltbericht nicht entnommen werden.

- Die Gemeinde hat ausweislich der Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 S. 4 BauGB die Stellungnahmen der Landesplanungsbehörde, des Landesbetriebs Straßenbau und Verkehr, des Kreises Schleswig-Flensburg, des Archäologischen Landesamtes, des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume sowie des Wasser- und Bodenverbandes der Angelner Auen aus der frühzeitigen Beteiligung als verfügbare umweltrelevante Information benannt. Es wurde im Rahmen einer stichprobenhaften Einsichtnahme festgestellt, dass eine Bereitstellung dieser umweltrelevanten Information im Internet gemäß § 4a Abs. 4 Satz 1 BauGB (idF v. 04.05.2017) jedoch unterlassen wurde.

Die Gemeinde sollte insoweit prüfen, ob eine unterlassene Auslegung sich noch innerhalb des Entscheidungsspielraums der Gemeinde bewegt, welcher sich aus § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB [... und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen ...] ergibt. Soweit das Ermessen der Gemeinde überschritten sein sollte, erwächst hieraus ein beachtlicher Fehler iSd § 214 Abs. 1 Nr. 2 BauGB.

Darüber hinaus wurde festgestellt, dass die Planzeichnung zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 38 nicht im Internet eingestellt wurde. Diese Unvollständigkeit der im Internet zusätzlich eingestellten Unterlagen begründet einen beachtlichen Fehler und löst das Erfordernis einer Wiederholung des Verfahrensschrittes aus. Hieraus wurde die Amtsverwaltung bereits vorab telefonisch am 07.08.2024 hingewiesen und hat mit Bekanntmachung vom 07.08.2024 den Verfahrensschritt wiederholt.

- XPlanung ist ein Datenstandard zur Bereitstellung von räumlichen Planungsdaten aus Bauleitplanung, Raumordnung, Landes- und Regionalplanung sowie zukünftig auch der Landschaftsplanung in standardisierter und maschinenlesbarer Form (Dateiformat XPlanGML). Dieser Datenstandard sichert einen verlustfreien Austausch von Planinhalten in direkter Verknüpfung zu den Geometrie- und zugehörigen Metadaten sowie die Beschleunigung interner Verfahren und Optimierung normierter Arbeitsprozesse. Im Hinblick auf die Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG) sowie die fortschreitende Digitalisierung und Automation von Verwaltungsdienstleistungen wird ausdrücklich empfohlen, Bauleitpläne im Datenaustauschstandard XPlanung aufzustellen und insbesondere auch für eine verwaltungsträgerübergreifende elektronische Kommunikation zu nutzen.

Die Übermittlung von Planunterlagen an das Referat für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht, nehmen Sie bitte bis auf Weiteres weiterhin als PDF-Dokument vor. Weitergehende Informationen (Erläuterungen, Arbeitshilfen, etc.) finden Sie unter:

www.itvsh.de/xplanung/

Mit freundlichen Grüßen

Sebastian Kraft



Ministerium für Inneres,
Kommunales,
Wohnen und Sport
des Landes Schleswig-Holstein

Referat 62
Regionalentwicklung und Regionalplanung

IV 624

Düsternbrooker Weg 92
24105 Kiel

Telefon: +49 431/988 – 3341

Fax: +49 431/988 - 614 – 3341

sebastian.kraft@im.landsh.de

www.schleswig-holstein.de

Über dieses E-Mail-Postfach kein Zugang für elektronisch signierte oder verschlüsselte Dokumente.